

2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4.1977, GBl. 11977 Nr. 10 S. 100). Das St. weist auch sonstige Entscheidungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane, Amnestie- und Gnadenentscheidungen, Suchvermerke sowie Steckbriefnachrichten aus. Auskunft aus dem St. erhalten die / Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft, das / Gericht und der / Strafvollzug; ferner die Dienststellen der / Deutschen Volkspolizei und die zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung (§35 Strafregistergesetz). Eintragungen im St. werden nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist (§§ 26-34 Strafregistergesetz) getilgt (§24 Abs. 1 Strafregistergesetz). Die Frist beträgt z. B. bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark 3 Jahre, bei einer Verurteilung von einem bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe 5 Jahre. Sind im St. mehrere Vermerke zur selben Person eingetragen, darf kein Vermerk getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Tilgungsfrist abgelaufen ist (§31 Strafregistergesetz). In Ausnahmefällen kann der Generalstaatsanwalt eine vorfristige Tilgung der Eintragung im St. anordnen (§34 Strafregistergesetz). Sie kann von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen oder den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, angeregt werden. Die Tilgung dient der Wahrung der Rechte der Bürger, mit ihr werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung für den Betroffenen unwirksam (§ 25 Abs. 1 Strafregistergesetz); er gilt als nicht vorbestraft, auch aus seinen Personalakten sind Vermerke und andere Angaben, die auf seine Verurteilung oder eine andere Eintragung hinweisen, zu entfernen. Angaben über bereits getilgte Eintragungen dürfen dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen (§25 Abs. 2 Strafregistergesetz).

**Straftat** - schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlung (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als *Vergehen* oder *Verbrechen* strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet (§ 1 Abs. 1 StGB). St können immer nur solche Handlungen sein, mit denen die Merkmale des Z<sup>1</sup> Tatbestands einer Strafnorm (/ \* Rechtsnorm) verwirklicht worden sind. Sie sind jedoch in ihren Ursachen, Angriffsrichtungen und Auswirkungen sehr differenziert und ziehen demzufolge sehr unterschiedliche Z<sup>1</sup> Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich.

**Vergehen** sind gemäß § 1 Abs. 2 StGB vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige St., welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung und andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen grundsätzlich strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug nach sich. Für schwere Vergehen kann Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und für besonders schwere fahrlässige Vergehen Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren ausgesprochen werden, wenn die Strafnorm, deren Tatbestandsmerkmale durch

die Handlung verwirklicht werden, Strafen in dieser Höhe zuläßt. Mit Vergehen setzt sich der Rechtsverletzer über elementare Verhaltensnormen der sozialistischen Gesellschaftsordnung hinweg, als gesellschaftswidrige Handlungen greifen sie aber nicht die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft an.

**Verbrechen** sind gemäß § 1 Abs. 3 StGB gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, St. gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene St. gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche St. gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der / sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über 2 Jahren ausgesprochen wird.

Dieser Charakterisierung der St. zufolge sind die im Tatbestand mancher Strafnormen beschriebenen Handlungen immer Verbrechen, z.B. Z<sup>1</sup> Mord und Z<sup>1</sup> Totschlag, während Handlungen, die in anderen Tatbeständen beschrieben werden, niemals Verbrechen sein können. Letzteres trifft z.B. auf alle fahrlässig begangenen St. zu - selbst wenn sie schwerste Folgen haben -, denn es fehlt hier an der tiefgreifenden Zerrüttung der Beziehungen des Täters zur Gesellschaft, wie sie für Verbrechen als gesellschaftsgefährliche Handlungen typisch ist. In einer Reihe weiterer Tatbestände schließlich sind Handlungen beschrieben, die Vergehen oder aber Verbrechen sein können, je nach Art und Schwere ihrer Auswirkungen, der Schuld des Täters und weiteren objektiven und subjektiven Umständen. Hier hat das Gericht zu prüfen und zu entscheiden, ob die Handlung als gesellschaftsgefährlich (Verbrechen) oder gesellschaftswidrig (Vergehen) beurteilt werden muß und welche Strafe *innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens* auszusprechen ist. / Ordnungswidrigkeit Z<sup>1</sup> Verfehlung

**Strafverfahren** - in Inhalt und Form exakt geregelte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege (staatliches Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgan) und der anderen Z<sup>1</sup> Verfahrensbeteiligten zur Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Überwindung der dabei festgestellten Ursachen und Bedingungen von / Straftaten. Das St. dient der gerechten Anwendung des Z<sup>1</sup> Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige,, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Mit / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und